

Volleyballclub VBC Innova



Statuten

INHALT

I. NAME UND SITZ

II. ZWECK UND ORGANISATION

III. MITGLIEDER.....

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG.....

V. ORGANISATION

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

I. NAME UND SITZ

- Art. 1** Unter dem Namen VBC Innova besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Name und Sitz
- Der Sitz des Vereins ist Zürich.
- Rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu Zweien.

II. ZWECK UND ORGANISATION

- Art. 2** Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Volleyballsports. Er ist politisch und konfessionell neutral und ist folgenden Organisationen angeschlossen: Zweck und Organisation
- Swiss Volley Region Zürich (SVRZ)
 - Swiss Volley

III. MITGLIEDER

- Art. 3** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: Mitgliederkategorien
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 4** Alle Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- Art. 5** Alle Personen, die sich aktiv im Verein engagieren, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, in einer oder mehreren Mannschaften, mitzuspielen. Aktivmitglieder
- Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen und sind stimmberechtigt.
- Art. 6** Aktivmitglieder, welche sich zu Beginn der Meisterschaft verpflichten, bei einer Mannschaft mitzuspielen, haben sämtliche damit verbundenen Pflichten zu erfüllen (z.B. regelmässiger Trainingsbesuch, Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, Einsatz als Schreiber/in, etc.). Wird durch Vernachlässigung dieser Pflicht eine Busse gegen eine Mannschaft respektive gegen den Verein ausgesprochen (z.B. Forfait wegen zu wenig Spielern/Spielerinnen), hat das entsprechende Mitglied diese Busse selbst zu bezahlen. Über Auferlegung und Höhe der übrigen Bussen entscheidet der Vorstand. Bussen
- Art. 7** Der Eintritt in den Verein als Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Zusammen mit der Anmeldung wird der Mitgliederbeitrag fällig. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags ist die Mitgliedschaft rechtsgültig. Eintritt

folgt der Beitritt vor dem 1. Oktober, wird der Mitgliederbeitrag vollumfänglich und bei Eintritt ab dem 1. Oktober hälftig geschuldet. Der Betrag für die eingelöste Lizenz ist in jedem Fall voll zu entrichten.

- Art. 8** Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bei Austritt während des Vereinsjahres bleiben der Mitgliederbeitrag und die Lizenzgebühr für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Austritt
- Art. 9** Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihres Amtes Freimitglieder, wenn sie nicht gleichzeitig Aktivmitglieder sind. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Freimitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen, sind jedoch stimmberechtigt. Freimitglieder / Ehrenmitglieder
- Art. 10** Passivmitglied kann jede (natürliche oder juristische) Person werden, die sich für den Volleyballsport im Allgemeinen oder für den Verein im Speziellen interessiert, ohne aktiv im Verein mitzumachen. Die Passivmitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Passivmitglieder
- Art. 11** Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Volleyballsport allgemein schadet, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschluss
- Das betreffende Mitglied kann gegen den Ausschluss an der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

- Art. 12** Der Verein wird wie folgt finanziert: Finanzierung
- Mitgliederbeiträge
 - Erlös aus Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Spenden
 - Sponsoring
- Art. 13** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitgliederbeitrag
- An der Mitgliederversammlung werden jeweils die Jahresbeiträge festgelegt.
- Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

V. ORGANISATION

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Art. 14 | Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März und stimmt mit dem Rechnungsjahr überein. | Vereinsjahr |
| Art. 15 | Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren/Revisorinnen d) die Kommissionen | Organe |
| a) die Mitgliederversammlung | | |
| Art. 16 | Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich (innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres) abzuhalten. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind: • Genehmigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen • Abnahme der Jahresberichte • Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren/Revisorinnen • Abnahme des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern • Statutenänderungen • Wahlen • Auflösung des Vereins • Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen • Anträge | Ordentliche Mitgliederversammlung |
| Art. 17 | Die Mitgliederversammlung kann nur Geschäfte behandeln, welche auf der Traktandenliste aufgeführt und im Voraus eingegeben worden sind. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Diesem Antrag ist innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen. | Ausserordentliche Mitgliederversammlung |
| Art. 18 | Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. | Einberufung der Mitgliederversammlung |
| Art. 19 | Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. | Anträge |
| Art. 20 | Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Entscheidend ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. | Erforderliches Mehr |

b) der Vorstand

- Art. 21** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Vorstand
- Präsident/in
 - Evtl. Vizepräsident/in
 - Kassierer/in
 - Evtl. Aktuar/in
 - Technische/r Leiter/in
 - Verantwortliche/r Internetauftritt
 - Eventmanager/in
 - Evtl. Materialwart/in
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.
- Ist ein Team nicht im Vorstand vertreten, kann ein Teammitglied an die Vorstandssitzungen delegiert werden.
- Der/Die Delegierte hat an diesen Sitzungen Stimmrecht.
- Art. 22** Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch als Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein gewähltes Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt.
- Der Vorstand ist besorgt, dass das Budget eingehalten wird. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben können vom Vorstand beschlossen werden, sofern sie dem Vereinszweck dienen und den Rechnungsabschluss nicht massiv verschlechtern.
- Art. 23** Der/Die Präsident/in vertritt den Verein gegen aussen. Vertretung
- Art. 24** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.

c) die Revisoren / Revisorinnen

- Art. 25** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Revisoren/ Revisorinnen
- Den Revisoren/Revisorinnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstellen jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

d) die Kommissionen

Art. 26 Bei Bedarf werden vom Vorstand zur Erfüllung spezieller Aufgaben Kommissionen bestimmt und eingesetzt. Kommissionen

Die Kommissionen sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

e) Statutenänderungen

Art. 27 Statutenänderungen können nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Traktandenliste steht. Statutenänderungen

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, legt fest wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statutenänderungen wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2018 angenommen und treten unverzüglich in Kraft.

Zürich, den 26. Mai 2018

VBC Innova

Der Präsident



Paul Deuss

Die Protokollführerin



Monika Schmid